

Stefan Reip

Der Schülerunfall

Die Aufsichtspflicht dient der **Unfallverhütung**. Gleichwohl lässt sich natürlich selbst durch eine perfekt organisierte Aufsicht nicht jeder Unfall verhindern.

Dieser Beitrag befasst sich zum einen mit Frage, welche rechtlichen Vorgaben bei einem Schülerunfall zu beachten sind und schildert zum anderen die für die Praxis sehr **bedeutsamen haftungsrechtlichen Besonderheiten**, die sich aus dem Sozialgesetzbuch ergeben.

1. Erste Hilfe!

Die Lehrkraft ist regelmäßig die Person, die als erste am Unfallort ist. Jede Lehrkraft sollte deshalb zumindest **über Grundkenntnisse in Erster Hilfe** verfügen und diese Kenntnisse auch regelmäßig auffrischen. Die im Rahmen eines Kurses irgendwann erworbenen Kenntnisse sind sonst dann, wenn es darauf ankommt, nicht mehr präsent. Wer z.B. nicht mehr weiß, wie eine bewusstlose Person zu lagern oder was bei einer Schocksymptomatik zu unternehmen ist, sollte sich umgehend zu einem Kurs anmelden.

Nun mag man beklagen, dass damit den Lehrkräften noch mehr Verantwortung aufgebürdet wird - die Pflicht der Hilfeleistung trifft allerdings jeden Bürger. **Das Unterlassen der Hilfeleistung ist strafbar**. Es geht also um mehr als nur eine moralische Verpflichtung. Die Anforderungen an die Lehrkräfte werden allerdings auch nicht überspannt. Lehrkräfte sind medizinische Laien und auch nur diese Fähigkeiten dürfen von ihnen erwartet werden. Eine Haftung muss also kaum deshalb befürchtet werden, weil man das Falsche tut sondern vielmehr dann, wenn man untätig bleibt.

2. Ärztliche Behandlung?

Reicht die erste Hilfe aus oder sollte der Schüler noch einem Arzt vorgestellt werden? Eine Frage die von einem medizinischen Laien schwer zu beantworten ist.

Grundsätzlich haben die Sorgeberechtigten bei einem minderjährigen Schüler darüber zu entscheiden, ob ein Arzt in Anspruch genommen wird. Sofern die Verhältnisse dies zulassen, sollte also die **Entscheidung der sorgeberechtigten Eltern** eingeholt werden.

Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Behandlung zu übernehmen. Er ist darauf hinzuweisen, dass ein Schülerunfall zugrunde liegt. Rechnet der Arzt nämlich die Behandlung über die gesetzliche Krankenversicherung ab oder behandelt er den Schüler als "Privatpatienten" besteht die Gefahr, dass die Leistungen rückabgewickelt werden müssen. Bei der Behandlung als Privatpatient wäre zudem zu erwarten, dass die Eltern einen Teil der Behandlungskosten selbst tragen müssten.

Ist der Schüler infolge eines Schulunfalles **länger als eine Woche behandlungsbedürftig**, muss er einem „**Durchgangsarzt**“ vorgestellt werden. Durchgangsarzte werden von den Trägern der Unfallversicherung bestellt. Sie haben in der Regel besondere Erfahrung im Bereich der Unfallmedizin. Sind Folgen des Unfalles ausschließlich Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen ist die Vorstellung bei einem entsprechenden Facharzt erforderlich.

Wird nach dem Unfall kein Arzt aufgesucht, steht dies einer Meldung von Spätschäden zwar grundsätzlich nicht entgegen. Der Schüler kann dann allerdings Schwierigkeiten bei dem Nachweis haben, dass seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich auf dem Unfall beruhen.

3. Transportprobleme

Nach einem Schulunfall werden neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahrt-/Transportkosten bezahlt.

Welcher Transport gewählt wird ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind z.B.

- Schwere der Verletzung
- Alter des Schülers
- Örtliche Verhältnisse.

Während von den Schulen teilweise die Devise ausgegeben wird, im Zweifelsfall einen Krankenwagen bzw. Notarzt zu verständigen heben die Unfallversicherer den Grundsatz der „Angemessenheit und Sparsamkeit hervor.“

Ein **Transport durch die Lehrkräfte** scheitert im Schulalltag oft daran, dass sie ihre Klasse ohne Aufsicht lassen müsste. Rechtliche Hindernisse gibt es jedoch nicht. Die Fahrtkosten können gegenüber der Unfallversicherung geltend gemacht werden. Es besteht darüber hinaus auch „Dienstunfallschutz“.

Auch die Kosten eines **Transports mit dem Taxi** können abgerechnet werden. Dies setzt aber voraus, dass der behandelnde Arzt den Transport „verordnet“. Die Abrechnung kann dann auch direkt zwischen dem Taxiunternehmer und dem Träger der Unfallversicherung erfolgen.

Kann ein Schüler auf Grund eines Unfalles nicht mehr am Unterricht teilnehmen, benötigt aber keine akute Behandlung, steht die Schule vor der Entscheidung, ob sie ihn, z.B. in Begleitung eines Mitschülers, nach Hause entlassen kann. Bei jüngeren Schülern kann dies nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass er dort auch tatsächlich betreut werden kann und nicht z.B. beide Elternteile unterwegs sind.

Begleitet ein **Mitschüler** den Schüler im Auftrag des Lehrers nach Hause, steht auch er für diesen Weg unter dem Schutz der Schülerunfallversicherung. Anders ist die Rechtslage für die **Eltern**, die ihre Kinder abholen. Hier sieht das Gesetz keinen Versicherungsschutz vor.

Kann ein Elternteil wegen der Begleitung des Kindes zum Arzt seiner Arbeit nicht nachgehen und hat er deshalb einen Verdienstaufschlag, kann er einen Anspruch nach § 45 Abs. 4 SGB VII geltend machen.

4. Die Unfallmeldung

Schülerunfälle sind innerhalb einer **Frist von drei Tagen** an die Schülerunfallversicherung zu melden (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Dies ist zwar keine Ausschlussfrist in dem Sinne, dass bei einer verspäteten Meldung keine Ansprüche mehr gegen die Unfallversicherung bestünden. Gleichwohl sollte auf die Einhaltung geachtet werden.

Die Meldung liegt in der **Verantwortung des Schulleiters**. Dies gilt auch dann, wenn sich der Unfall auf dem Schulweg, also außerhalb des Aufsichtsbereiches der Schule ereignete. Diese Aufgabe kann z.B. an den zuständigen Klassenlehrer, nicht jedoch an die Eltern delegiert werden.

Anzuzeigen sind Unfälle grundsätzlich dann, wenn der Schüler mindestens **drei Tage schulunfähig** oder ein Arztbesuch erforderlich war.

Bei "**Bagatellunfällen**", die keinen Besuch beim Arzt erforderlich machen, genügt die Eintragung in das "Verbandsbuch", das an jeder Schule zu führen ist. Auf eine Meldung an die Schülerunfallversicherung kann in diesem Fall verzichtet werden.

Ansprüche auf Sozialleistungen **verjähren in vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

5. Schulische Hilfen bei unfallbedingter Unterbrechung des Schulbesuchs

Ist der Schüler aufgrund des Unfalles für einen längeren Zeitraum (4 -6 Wochen) am Schulbesuch gehindert, trägt die Unfallversicherung auch die Kosten eines Haus- oder Stützunterrichts für den Schüler (berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation). Bevor hier durch die Eltern vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden, sollte aber mit der Unfallversicherung abgeklärt werden, welche Sätze von dort bezahlt werden können.

Kann der Schüler aufgrund unfallbedingter Einschränkungen nicht selbst zur Schule gehen oder den Weg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, trägt die Unfallversicherung auch die Kosten eines Transportes mit dem Privat PkW (Kilometerpauschale). Ist ein Transport mit dem Privat- PKW nicht möglich, werden auch die Taxikosten übernommen.

6. Reparatur oder Ersatzbeschaffung einer Brille

Seit 1997 übernimmt die Unfallversicherung auch Brillenschäden, sofern die Brille im Augenblick des Schülerunfalles genutzt oder zur Nutzung am Körper getragen wurde.

7. Wichtig: Haftungseinschränkungen durch das Unfallversicherungsrecht.

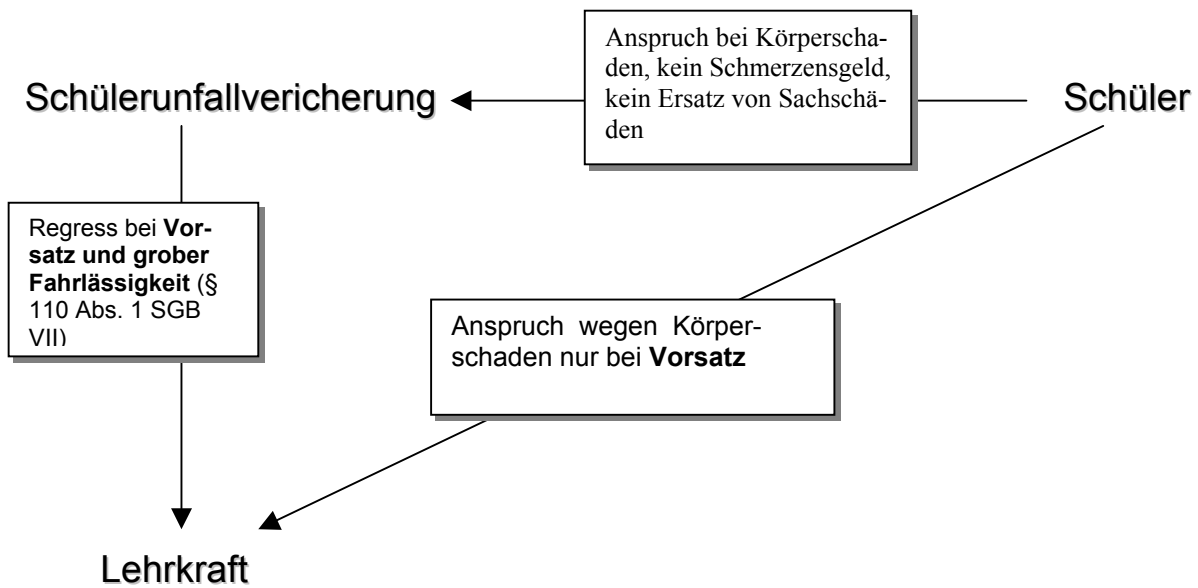
Kommt es durch die Aufsichtspflichtverletzung einer Lehrkraft zu einem Schülerunfall übernimmt die Unfallversicherung die o.g. Leistungen. Sie kommt also vor allem für die Kosten der ärztlichen Behandlung auf. Allerdings wird z.B. kein Schmerzensgeld gezahlt.

Auf diesem Hintergrund werden Lehrkräfte durch den Schüler bzw. dessen Eltern oftmals wegen weitergehender Ansprüche angegangen. Dem stehen allerdings die **Haftungsbeschränkungen**, die das SGB VII vorsieht, entgegen. Der Lehrer kann für einen Körperschaden des Kindes **nur bei Vorsatz** in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzung dürfte kaum jemals vorliegen.

Der Sinn dieser Regelung ist es, Streitigkeiten zwischen Lehrkräften und Schülern über die Regulierung der Folgen eines Unfalles aus der Schule fernzuhalten.

Im **Verhältnis zum Träger der Unfallversicherung** haftet die Lehrkraft allerdings bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**, d.h. unter diesen Voraussetzungen kann Regress genommen werden (§ 110 Abs. 1 SGB VII). Im Endeffekt muss die Lehrkraft also nur bei grober Fahrlässigkeit fürchten, dass sie für die Folgen eines Unfalles (also z.B. die Arzt und Krankenhauskosten) aufkommen muss.

Allerdings kann der Unfallversicherungsträger auch aus "Billigkeitsgründen" , insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf den **Regress ganz oder teilweise verzichten** (§ 110 Abs. 2 SGB VII).



Die Hafungsbeschränkung gilt nicht

- Bei den **Sachschäden** (z.B. einer durch den Unfall beschädigten Hose)
- Bei einem Unfall auf dem **Schulweg**. Davon zu unterscheiden sind allerdings sogenannte "**Betriebswege**", z.B. der Weg von der Schule zum Schwimmbad. Hier greift die Haftungsbeschränkung.

Diese Regeln gelten sinngemäß auch dann, wenn der Unfall durch einen Mitschüler verschuldet wurde.

Dr. Stefan Reip
Regierungsdirektor
Oberschulamt Stuttgart